

**2021.12.23**

**(aktualisiert: 2022.01.10)**

**Müssen Piloten aus der Schweiz, wenn Sie einen Flug ins Ausland durchführen oder in einem ausländischen Staat mit einem schweizerischen Flugzeug landen, einen Zollflugplatz anfliegen?**

Die im Jahr 2020 vorgenommene Anpassung der europäischen Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 hat in der Schweiz zu Unsicherheiten bezüglich der vorgeschriebenen Nutzung von Zollflugplätzen geführt.

Gemäss Ziff. 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/877 sollte Art. 141 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 geändert werden, um klarzustellen, dass Beförderungsmittel, für die eine vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt wird, bereits allein dadurch als zur vorübergehenden Verwendung angemeldet gelten, dass die Waren in einer der in Absatz 1 Buchstabe d des genannten Artikels aufgeführten Situationen die Grenze des Zollgebiets der Union überqueren. Gleiches gilt gemäss Ziff. 20 für Beförderungsmittel, die gemäss Art. 203 des Zollkodex als Rückwaren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden sollen.

Art. 141 lit. d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 statuiert verschiedene Konstellationen, in denen das einfache Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Union als Zollanmeldung oder Wiederausfuhranmeldung gilt. Neu wurden mit der Anpassung folgende Konstellationen für Beförderungsmittel aufgenommen (lit. d iv) und v)):

- Wenn Beförderungsmittel im Sinne des Art. 212 gemäss Art. 139 Absatz 1 dieser Verordnung als zur vorübergehenden Verwendung angemeldet gelten.
- Wenn Beförderungsmittel aus Nicht-Unionsländern, die die Bedingungen von Art. 203 des Zollkodex (VO (EU) Nr. 952/2013) erfüllen, gemäss Art. 138 Buchstabe c (Beförderungsmittel, die als Rückwaren gemäss Art. 203 des Zollkodex von den Einfuhrabgaben befreit sind) dieser Verordnung in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so muss somit kein Zollflugplatz oder zugelassener Landeplatz mehr angefliegen werden. Dies gilt aber nur, sofern auch die auf dem Flug mitgeführten Waren zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr respektive die vorübergehende Verwendung angemeldet werden können (Art 138 f. der VO (EU) Nr. 2015/2446).

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 ist grundsätzlich in den EU Mitgliedstaaten direkt anwendbar. Dennoch ist denkbar, dass die Umsetzung nicht in allen Ländern gleich fortgeschritten ist. Es wird daher empfohlen, sich vor dem Einflug bei den zuständigen Behörden bezüglich dem Erfordernis von Zollflugplätzen zu erkundigen.

Die Neuerungen bedeuten somit zumindest für Flüge, bei denen sichergestellt ist, dass keine Waren mitgeführt werden, die verzollt werden müssten, eine Erleichterung beim Einflug respektive Ausflug aus Ländern der EU. **Ausserhalb der EU gelten diese Erleichterungen nicht.**<sup>1</sup> Anders sieht es somit auch bei grenzüberschreitenden Flügen aus und in die Schweiz aus.

In der Schweiz besagt Art. 22 Abs. 1 Zollgesetz (ZG; SR 631.0), dass der Warenverkehr über die Zollgrenze in der Luft über bestimmte Zollflugplätze erfolgen muss, die vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG; vormals Eidgenössische Zollverwaltung EZV) bezeichnet werden. Nach Abs. 3 von Art. 22 ZG kann das BAZG mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse den Warenverkehr auch anderswo bewilligen. Es legt die Bedingungen und Auflagen fest.

Gestützt auf Art. 44 Abs. 1 ZG i.V.m. Art 142 der Zollverordnung (ZV; SR 631.01) regelt der Bundesrat das Zollveranlagungsverfahren für den Luftverkehr. Gemäss Art. 142 Abs. 1 ZV dürfen Landung und Abflug im grenzüberschreitenden Luftverkehr nur auf Zollflugplätzen erfolgen. Flüge in ein oder aus einem Zollausschlussgebiet gelten als grenzüberschreitende Flüge. Das BAZG kann Landungen und Abflüge auch ausserhalb von Zollflugplätzen bewilligen. Es legt in der Bewilligung die Bedingungen fest. Muss ein Luftfahrzeug auf einem Flugplatz landen, der kein Zollflugplatz ist, so muss die Flugplatzleitung oder in deren Abwesenheit die Kommandantin oder der Kommandant die nächste Zollstelle benachrichtigen und deren Weisungen befolgen (Art. 142 Abs. 2 ZV). Dies gilt auch wenn ein Luftfahrzeug wegen dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausserhalb eines Flugplatzes landen muss (Art. 142 Abs. 2 ZV). Das Luftfahrzeug, die Besatzung, die Passagiere und die Waren bleiben bis zum Eintreffen dieser Weisungen unter Aufsicht der Ortsbehörden (Art. 142 Abs. 3 ZV).

Diese Bestimmungen sind nach wie vor anwendbar und die Zollflugplatzpflicht in der Schweiz wird von der Anpassung in den europäischen Bestimmungen nicht tangiert.

Gemäss den Informationen des BAZG zu grenzüberschreitenden Flügen (abrufbar unter <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-private/waren-anmelden/einfuhr-in-die-schweiz/grenzueberschreitende-fluege.html>) werden Flugplätze in die Zollkategorien A-D eingeteilt. Die Liste mit der Einteilung und den Kontakten findet sich bei den genannten Informationen des BAZG.

Werden Waren mitgeführt oder wurden am Luftfahrzeug Wartungs- oder Reparaturarbeiten ausgeführt, so muss für den An- beziehungsweise Abflug ein Zollflugplatz (Kategorie A-C) benützt werden.

Ein Flugplatz der Kategorie D (Flugplatz mit zugelassenem Verkehr innerhalb der Schengenstaaten) darf angefliegen werden, wenn eine der folgenden Konstellationen vorliegt:

- Es werden nur Waren zum privaten Gebrauch innerhalb der Freimengen und Wertfreigrenzen mitgeführt.

---

<sup>1</sup> In einigen Ausnahmefällen deckt sich das Staatsgebiet der einzelnen EU-Staaten nicht mit dem Zollgebiet der EU (Art. 4 der VO (EU) Nr. 952/2013). Weitere Informationen dazu finden sich beim deutschen Zoll unter: [https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Erfassung-Warenverkehr/Zollgebiet/%20zollge-biet\\_node.html;jsessionid=E66FE9558AA1D692379F25D0E6E59D8B.internet411](https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Erfassung-Warenverkehr/Zollgebiet/%20zollge-biet_node.html;jsessionid=E66FE9558AA1D692379F25D0E6E59D8B.internet411).

- Es werden nur Waren zum privaten Gebrauch mitgeführt, die mit der App „QuickZoll“ verzollt wurden. Die Verzollung muss vor der Landung erfolgt sein.
- Wartung- und Reparaturarbeiten an einem inländischen Luftfahrzeug, das ausschliesslich für private Flüge genutzt wird, wurden mit der App „QuickZoll“ verzollt. Die Verzollung muss vor der Landung erfolgt sein. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten wird immer ein Gegenstand (das Luftfahrzeug) eingeführt. Solche Arbeiten inklusive dem montierten Neumaterial sind somit, unabhängig davon wie viele Personen sich im Luftfahrzeug befinden, immer Mehrwertsteuerpflichtig, sobald diese über 300 CHF betragen.

Für die Anmeldung bei Zollflugplätzen müssen schliesslich die Formulare „Zollerklärung für Flüge aus dem Zollaussland“ respektive „Zollerklärung für Flüge nach dem Zollaussland“ ausgefüllt werden (abrufbar unter <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-private/waren-anmelden/einfuhr-in-die-schweiz/grenzueberschreitende-fluege.html>).

Unabhängig davon ist zu beurteilen, ob die sich an Bord befindenden Personen ohne Weiteres einreisen dürfen. Dies dürfte aber zumindest im Schengenraum meist gegeben sein.

**Fazit:**

- Die Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 bringen Erleichterungen beim Einflug respektive Ausflug aus dem Zollgebiet der EU. Es muss innerhalb der EU kein Zollflugplatz mehr angefliegen werden.
- Die Erleichterungen bezüglich Zollflugplatz gelten aber nur, sofern auch die auf dem Flug mitgeführten Waren zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr respektive für die vorübergehende Verwendung vorgesehen sind.
- Die Erleichterungen bezüglich Zollflugplatz gelten nur in der EU.
- Auch wenn die Erleichterungen bezüglich Zollflugplatz der Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 im Zollgebiet der EU direkt anwendbar sind, wird empfohlen, sich vor dem Einflug bei den zuständigen Behörden zu erkundigen.
- Die Rechtslage in der Schweiz bezüglich Zollflugplatz hat sich nicht geändert.
- Für die Zollanmeldung von Waren in der Schweiz steht die offizielle App «Quick-Zoll» zur Verfügung. Die App bietet zudem eine Zusammenfassung von Informationen bezüglich Einreise.
- Das BAZG hat Informationen zu grenzüberschreitenden Flüge und den Zollflugplätzen in der Schweiz publiziert. Die Informationen finden sich unter:

<https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-private/waren-anmelden/einfuhr-in-die-schweiz/grenzueberschreitende-fluege.html>